

Bonner Erklärung zur Integrität von Consultingleistungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern

Präambel

Öffentliche Auftraggeber arbeiten ebenso wie die Privatwirtschaft seit vielen Jahrzehnten erfolgreich mit Unternehmensberatungen zusammen. Grund ist zum einen der hohe Bedarf an fachlichem und aktuellem Know-how und Spezialwissen. Gerade öffentliche Auftraggeber müssen sich auf ihre Daueraufgaben konzentrieren und können nicht für jedes fachfremde oder einzelne Projekt Personal und Ressourcen aufbauen und vorhalten – zumal dieses „eigenaufgebaute“ Wissen auch wieder bald veraltet. Zum anderen stellen Unternehmensberatungen die für Veränderung gebotene Unabhängigkeit und den damit verbundenen Blick von außen sicher: Sie sind nicht durch die Strukturen des Auftraggebers „sozialisiert“, sie stellen damit Veränderungsprozesse sicher, die von innen nicht angestoßen werden können.

Mandate der öffentlichen Hand unterliegen indes einer besonderen Verantwortung des beauftragten Beratungsunternehmens: Zum einen, weil die Vergütung aus Steuergeldern erfolgt, vor allem aber, weil Abstand zu Kernbereichen staatlicher Entscheidungsprozesse sichergestellt sein muss.

§ 1 – Kein Einfluss auf staatliche Entscheidungsprozesse

Von der öffentlichen Hand hinzugezogene Unternehmensberatungen stellen sicher, dass im Zuge der Auftragsdurchführung kein unlauterer Einfluss auf staatliche Entscheidungsprozesse genommen wird. Dieses gilt insbesondere für die Gesetzgebung.

§ 2 – Unabhängigkeit der Beratung

Die Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater in Bezug auf die Projekte des Auftraggebers ist entscheidendes Erfolgskriterium. Die verantwortlichen Mitarbeitenden der Unternehmensberatung verzichten daher auf persönliche Bindungen zu Mitarbeitenden des Kunden, die ihre Unabhängigkeit gefährden oder einschränken. Im Zweifel müssen eingesetzte Beratende vom Projekt abgezogen werden.

§ 3 – Vorgaben zur Korruption

Beamte und Mitarbeitende der öffentlichen Hand unterliegen besonderen Vorgaben und Verpflichtungen zur Vermeidung von Vorteilsnahme und Korruption. Über die strafrechtlichen Vorgaben hinaus vermeiden Unternehmensberatungen jede unlautere Einflussnahme, indem sie beispielsweise darauf verzichten, Verantwortlichen für die Auftragsanbahnung, -entscheidung und -durchführung auf Kundenseite Vorteile zu gewähren.

§ 4 – Werbung

Die Inanspruchnahme externer Beratung eignet sich, etwa aus Gründen der Verschwiegenheit, nicht immer zur späteren Kommunikation darüber. Veröffentlichungen zu Projekten sind daher nur zulässig, soweit der Auftraggeber ausdrücklich eingewilligt hat oder das Projekt bereits bekannt ist.

§ 5 – Weiterbildung

Öffentliche Auftraggeber unterliegen besonderen gesetzlichen und anderen rechtlichen Verpflichtungen, die auch die Durchführung von Beratungsprojekten betreffen können. Von Unternehmensberatungen eingesetzte Mitarbeitende werden daher in dem Maße fachlich aus- und fortgebildet, dass sie über die Projektdurchführung erforderlichen Kompetenzen haben.

§ 6 – Verantwortung

Unternehmensberatungen tragen eine Mitverantwortung für die möglichst wirtschaftlich effiziente und nachhaltige Verwendung von Steuergeldern und daher der eingesetzten Budgets. Ihr Ziel ist, den Kunden möglichst zügig in die Lage zu versetzen, sich selbst zu helfen und damit eine Abhängigkeit von externer Unterstützung zu vermeiden.

